

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 28. Jänner 2021, mit dem das Kärntner Bildungsverwaltungsgesetz geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und um Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit Art. 113 Abs. 4 vorletzter Satz B-VG ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 29. März 2021.

Der Gesetzesbeschluss sieht die Übertragung der Zuständigkeit zur Abwicklung der Förderung des Bundes nach den Bestimmungen des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten an die Bildungsdirektion für das Land Kärnten vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Aufgabenübertragung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten
Arnulfplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-643922

Ihr Zeichen:
01-VD-LG-1941/1 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2021 beschlossen, gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektion zu erteilen. "

11. März 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung